Satzung des Reit- und Fahrvereins Altlünen e.V.

§1
Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Altlünen mit dem Sitz in Lünen ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lünen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Altkreises Lüdinghausen und durch den KRV Unna-Hamm Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2
Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:
   1.1. die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend, durch Reiten und Voltigieren im Rahmen der sozialen Gemeinschaft
   1.2. die Ausbildung von Reiter und Pferd
   1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports
   1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
   1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband,
   1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
   1.7. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Beim Auflösen oder Aufheben der Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vermögen der Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14)

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der

Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit im Wesentlichen gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und den Ordnungen des Reit- und Fahrvereins Altlünen (Stallgassenordnung, Reitanlagenbetriebsordnung, Betriebsschutzordnung) des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN:
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Tätigkeiten zum Erhalt und Erneuerung der Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Altlünen in Form von Arbeitsstunden zu leisten, sowie den Verein aktiv bei Veranstaltungen zu unterstützen. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden und das Verfahren der Erfassung der Stunden legt der Vorstand fest. Für nicht abgeleistete Arbeitsstunden hat das aktive Mitglied Geldersatz zu leisten. Über die Höhe des Geldersatzes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3a
Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
   1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend, angemessen zu ernähren, pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
   1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
   1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl der Pferde können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende, wenn das Mitglied sie bis zum 30.09. des Jahres schriftlich kündigt, beendet werden (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
   3.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
   3.2. gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
   3.3. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung, länger als sechs Monate nicht nachkommt.

4. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5
Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es wird mit dem Jahresabschlussbericht abgeschlossen. Dieser ist den Kassenprüfern und der Mitgliedversammlung vorzulegen.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliedversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Die Beiträge setzten sich zusammen aus
   - der einmaligen Aufnahmegebühr
   - dem Jahresbeitrag und
   - den Unterrichtskosten.

§ 6
Organe

Die Organe des Reit- und Fahrverein Altlünen sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Jugendvorstand.

§ 7
Sportliche Abteilungen

Der Reit- und Fahrverein Altlünen besteht aus den sportlichen Abteilungen
- Dressur- und Springreiten
- Voltigieren.

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. In der Mitgliederversammlung sind Mitglieder stimmberechtigt. Für minderjährige Kinder entscheiden die Eltern.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterschreiben.

§ 9
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- den Jahresabschluss des vergangenen Jahres und Haushaltsplan des laufenden Jahres,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Jahresbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderungen nach §4 Abs. 4 und § 8 Abs. 5 dieser Satzung,
- die Kenntnisnahme des Jugendwartes,
- die Arbeitsbereiche der sportlichen Abteilungen,
- die Arbeitsbereiche der Jugendabteilung und
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10
Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
   - der Vorsitzende,
   - der stellvertretende Vorsitzende
   - der sportliche Leiter des Gesamtvereins (Sportwart)
   - der Kassierer bzw. der Geschäftsführer, als Finanzverwalter der laufenden Geschäfte,
   - mindestens einer, bis zu vier weitere abteilungsrepräsentierende sportliche Leiter,
   - der Jugendwart gemäß Jugendordnung.

Weiterhin gehören dem Vorstand als nicht stimmberechtige Mitglieder bis zu zwei weitere Mitglieder (Beisitzer) und der Schriftführer an.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen sind so durchzuführen, dass in jedem zweiten Jahr ein Teil des Vorstands gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des

Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich.
9. Der Vorstand bestimmt die Bildung von notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und den Ausschüssen können andere Personen mit beratender Stimme herangezogen werden.

§ 11
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, sobald die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12
Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern zusammen. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für vier Jahre, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Für etwaige Ausschüsse wird die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 13
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 14
Haftung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Die o.a. Neufassung der Satzung des Reit- und Fahrvereins Altlünen wurde von der Mitgliederversammlung am 27.04.2001 beschlossen.

Die Ergänzung von § 15 wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2010 beschlossen.
Die Änderung in § 10 Ziffer 3 der Satzung zur Vertretungsbefugnis wurde von der Mitgliederversammlung am 15.04.2016 beschlossen.